

55

Hohes Staats-Ministerium!

Der Herr General-Major von Willisen hat sich der Provinz Posen als Commissarius zu ihrer Reorganisation angekündigt.

Wir wollen für einen Augenblick die Zweideutigkeit bei Seite legen, in welcher derselbe nach seiner Proclamation vom 9. c., nach seiner späteren Erklärung und nach seinem ganzen Verfahren vor der gesammten deutschen Bevölkerung erscheint.

Wir fragen nur, ist es möglich, daß ein Beamter, ein Einzelner, mit einer politischen Sendung unumschränkt beauftragt sein könne, von deren Lösung der Friede Deutschlands und Europas, das Gut und Leben von mehr als einer Million Menschen abhängig ist? Ist es möglich, daß mit den Feinden und Verräthern unserer deutschen Sache und unseres Vaterlandes Angesichts ihrer drohenden Sensen und Lanzen über das Schicksal patriotischer Unterthanen — wir können sagen — Gericht gehalten wird? Diesem Einen sollte Vollmacht gegeben sein, die Ehre des Preussischen Militairs, mitten im Laufe eines, wenn auch wenig rühmlichen Sieges — doch des Sieges — vor Mördern und Räubern in den Staub zu legen? jene Empörer, die rings um sich her Schrecken und Wehklagen verbreiten, in dem Augenblick ihrer Gefangennahme der Justiz zu entreißen, ihnen im Voraus die Königliche Gnade zu verkünden, und die Desorganisirten in eine organisirte Bande umzuwandeln?

Ohne uns heut auf die Erörterung einzulassen: „an welchem Abgrund wir durch diesen Einen geführt sind, und welches maßlose Glend der Erfolg sein kann,“ glauben wir uns vollkommen zu der Ueberzeugung berechtigt:

daß der Herr General-Major von Willisen mit einer solchen Vollmacht nimmermehr versehen sein kann; sonst würde unfehlbar Ein hohes Staats-Ministerium durch einen öffentlichen Erlaß die Provinz von der bedeutenden Sendung und der noch umfangreicheren Berechtigung dieses Beamten zuvor in Kenntniß gesetzt haben.

Indem wir demnach mit Recht präsumiren dürfen, daß der Herr General-Major von Willisen seine Vollmacht bei Weitem überschritten, halten wir uns zu dem allergehorsamsten Antrage berechtigt:

Ein hohes Staats-Ministerium wolle den Herrn General-Major von Willisen nicht nur von seinem Posten abberufen, sondern auch in Anklagestand versetzen und für das unschuldig vergossene Blut unserer Mitbürger wie für die an ihnen begangenen Räubereien zur allerstrengsten Rechenschaft ziehen, uns aber von dem Geschehenen in Kenntniß setzen.

Bromberg, den 16. April 1848.

Der Central - Bürgerausschuß für den Kreisdistrikt zur Wahrung Preussischer Interessen im Großherzogthum Posen.

(Folgen die Unterschriften.)

An
Ein Königliches Hohes Staats-Ministerium
zu
Berlin.

Der Herr General-Major von Bilitz hat sich bei Sr. Majestät dem Kaiser als Kommandant seiner Kompanie angetragen. Er will in einem Augenblicke die Kommandantur der Kompanie übernehmen und nach seinem guten Verstande vor der Besetzung derselben die nöthigen Vorbereitungen treffen. Er tragt an, in so weit als es möglich ist, ein Kommando zu erhalten, mit dem er sich in die Provinz zu begeben wünscht, um dort die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Das Kommando soll ein Kommando sein, welches dem Kaiserlichen Hofe zugetheilt ist, und welches dem Kaiserlichen Hofe zugetheilt ist. Er tragt an, in so weit als es möglich ist, ein Kommando zu erhalten, mit dem er sich in die Provinz zu begeben wünscht, um dort die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Das Kommando soll ein Kommando sein, welches dem Kaiserlichen Hofe zugetheilt ist, und welches dem Kaiserlichen Hofe zugetheilt ist.



Handwritten signatures and text: *W. Bilitz*, *W. Bilitz*, *W. Bilitz*. The text continues with administrative details regarding the appointment and the status of the officer.

Der Central-Verwaltungsrath für den Nordosten der Provinz Preussens im Großherzogthum Posen.
(Polen die Provinzen)

Der königliche Hof- und Staats-Ministerium
in Berlin